

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Programmnummer 430

Investitionszuschüsse für die energetische Sanierung von Wohngebäuden im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Das Förderprogramm dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Investitions- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

Förderziel

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigte

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten
- Ersterwerber (natürliche Personen) von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungseigentümergeinschaften mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer

Für Wohnungseigentümer erfolgt die Antragstellung gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (weiter unter "Wie erfolgt die Antragstellung?").

Information für Vermieter:

In dieser Programmvariante vergibt die KfW Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 379 vom 28.12.2006) an Eigentümer von Mietwohnraum. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Formularnummer 600 000 0065) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formularnummer 600 000 0193).

Hinweis Kreditvariante:

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht Ihnen alternativ die Kreditvariante "Energieeffizient Sanieren - Kredit" (Programmnummer 151/152) zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von energetischen Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen und Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Nähere Programminformationen erhalten Sie unter www.kfw.de/151 (KfW-Effizienzhaus) oder www.kfw.de/152 (Einzelmaßnahmen).

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Was wird gefördert?

Förderung

- Gefördert wird die energetische Sanierung von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohneinheiten), für die **vor dem 01.01.1995** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Im Rahmen einer **Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen** in Wohnflächen (Umwidmung) sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung förderfähig, wenn die Nutzungsänderung den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den bauordnungsrechtlichen Vorschriften) entspricht. Es darf sich nicht um eine Neubaumaßnahme handeln.
- Im Rahmen der energetischen Bestandssanierung können **Wohnflächenerweiterungen** am oder im Gebäude durch Ausbau von nicht beheizten Flächen oder Anbau gefördert werden, sofern die Wohnfläche um nicht mehr als 50 m² erweitert wird.
- **Nicht** gefördert werden Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen sowie Wochenendhäusern.
- **Förderfähige Investitionskosten** sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen sachverständigen Energieberater (im Folgenden: Sachverständiger) sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z. B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).
- Sofern das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 Prozent), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs) und/oder eine zentrale Lüftungsanlage für das Gesamtgebäude förderfähig.
- Weitere Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter www.kfw.de/430 in der "Liste der förderfähigen Maßnahmen".
- Die Anforderungen an die Rechnungen finden Sie unter "Nachweis der Mittelverwendung" in diesem Merkblatt oder in der "Liste der förderfähigen Maßnahmen".
- Die Leistungen über die durchgeführten förderfähigen Investitionen sind **unbar** zu bezahlen und die entsprechenden Zahlungsbelege aufzubewahren (siehe auch unter "Nachweis der Mittelverwendung").

Die Förderung erfolgt wahlweise für ein KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen. Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern und den Einzelmaßnahmen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt sowie in den "Technischen FAQ" im Internet (www.kfw.de/430 unter "Infos für Energieberater").

Ein Sachverständiger bestätigt die Planung und Durchführung der energetischen Sanierungsmaßnahmen und dass diese förderfähige Maßnahmen darstellen. Weitere Erläuterungen finden Sie unter "Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige" in diesem

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Merkblatt.

KfW-Effizienzhaus

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen. Auf Grundlage der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) werden folgende Niveaus gefördert:

- KfW-Effizienzhaus 55
- KfW-Effizienzhaus 70
- KfW-Effizienzhaus 85
- KfW-Effizienzhaus 100
- KfW-Effizienzhaus 115
- KfW-Effizienzhaus Denkmal

Für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz finden Sie weitere Informationen unter www.kfw.de/denkmal.

Das angestrebte energetische Niveau sowie die geplanten Maßnahmen sind mit Antragstellung durch einen Sachverständigen zu bestätigen.

Einzelmaßnahmen

Folgende Einzelmaßnahmen werden gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz sind in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" Ausnahmeregelungen zur Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen sowie zur Fenstererneuerung definiert.

Der Sachverständige hat die Angemessenheit der Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Haustechnik am gesamten Gebäude sowie die Übereinstimmung mit der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu bestätigen.



Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Wir empfehlen am Anfang eine Energieberatung!

Energieberatung

- Wir empfehlen vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein umfassendes Sanierungskonzept erstellen zu lassen. Für die Energieberatung empfehlen wir die Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de.
 - Für eine "Vor-Ort Beratung" gibt es Förderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (siehe www.bafa.de).
 - Die Verbraucherzentralen bieten eine geförderte Energieberatung an (siehe www.verbraucherzentrale-energieberatung.de).
- Wir empfehlen aufeinander abgestimmte Maßnahmen, wie z. B. die Sanierung aneinandergrenzender Bauteile oder Maßnahmen zur Barrierereduzierung, (vergleiche Kreditprogramm "Altersgerecht Umbauen", Programmnummer 159) im zeitlichen Zusammenhang als Maßnahmenkombination durchzuführen.

Ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung erforderlich?

*Energetische Fachplanung
und Baubegleitung*

Neben einer Energieberatung vor Vorhabensbeginn empfehlen wir für ein KfW-Effizienzhaus eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de).

Die Anforderungen an die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch den Sachverständigen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen". Für eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann ein Zuschuss direkt bei der KfW beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt "Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung" (Programmnummer 431).

In den folgenden Fällen ist eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen **verbindlich** durchzuführen und nachzuweisen:

- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 55
- bei Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus Denkmal
- bei Sanierung von Baudenkmalen zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus

Welche Anforderungen bestehen an Sachverständige?

Sachverständige

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Programms ist ein in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de geführter Sachverständiger oder eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person.

Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung des Vorhabens nach den Programmbedingungen dieses Merkblattes. Nach Abschluss der Sanierung bestätigt der Sachverständige die fachgerechte Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen. Der Sachverständige bestätigt die Förderfähigkeit der geplanten und durch-



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

geführten energetischen Maßnahmen gemäß der "Liste der förderfähigen Maßnahmen" und erklärt diese Prüfung in den Bestätigungen im "Online-Antrag" sowie nach Durchführung im "Verwendungsnachweis". Die Prüfung für den Verwendungsnachweis erfolgt anhand der dem Sachverständigen vorzulegenden Rechnungen. Auf Grundlage dieser beiden Prüfungen erklärt der Zuschussnehmer im Online-Antrag und im Verwendungsnachweis die geplanten bzw. tatsächlich angefallenen Kosten.

Der Sachverständige ist für das Sanierungsvorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen, noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Nicht unter diese Regelung fallen beim Antragsteller oder Verkäufer (z. B. beim Ersterwerb vom Bauträger) von sanierten Wohneinheiten angestellte Sachverständige.

Für die Energieberatung sowie energetische Fachplanung und Baubegleitung bei einer Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus sowie bei Durchführung von Einzelmaßnahmen empfehlen wir Sachverständige aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de.

Ausschließlich Sachverständige für **Baudenkmale** aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de sind zugelassen für:

- die Sanierung von Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz zum KfW-Effizienzhaus Denkmal.
- die Sanierung von Baudenkmalen zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus.
- die Sanierung von Baudenkmalen mit Einzelmaßnahmen (außer bei "Wärmedämmung von Geschossdecken", "Austausch der Heizung" oder "Optimierung der Heizungsanlage").
- die Sanierung sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz durch Einzelmaßnahmen im Falle von "Innendämmung an erhaltenswerter Bausubstanz", "Wärmedämmung von Dachflächen", "Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren" und "Ertüchtigung von Fenstern".

Welche Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich?

Die Kombination mit Zuschüssen und Zulagen aus öffentlichen Förderzusagen ist möglich, sofern deren Summe 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms entsprechend anteilig gekürzt. Bei Baudenkmalen ist ein höherer Anteil zulässig, sofern die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Rahmen des Programms "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) oder in den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (www.kfw.de/167) sowie "Erneuerbare Energien" (www.kfw.de/270) gefördert. Die Kombination mit diesen Programmen ist grundsätzlich möglich.



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Sonderfall: Die Förderung von **kombinierten Heizungsanlagen**, die auf Basis erneuerbarer Energien und fossiler Energieträger betrieben werden, ist vollständig als Einzelmaßnahme möglich, wenn für Erneuerbare Energien keine Zuschussförderung aus o. g. BAFA-Programm erfolgt. Sofern eine Förderung im Rahmen des BAFA-Programms gewählt wird, kann das KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit" (Programmnummer 167) genutzt werden.

Nicht möglich ist die Kombination:

- mit Krediten aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur ergänzenden Finanzierung einer bereits mit dem Zuschuss geförderten Maßnahme und
- mit der Kreditvariante des Programms "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummer 151/152) für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus oder Einzelmaßnahmen).
- mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen.

Regelungen zur Antragstellung und Zuschussgewährung

Wie erfolgt die Antragstellung?

Sie stellen Ihren Antrag **vor** Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Original bei der KfW. Eine Antragstellung per Fax, E-Mail oder in Kopie ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen und Einhaltung aller Fördervoraussetzungen erhalten Sie postalisch eine Förderzusage von uns.

Bei Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschafts- und/oder Sondereigentum ist eine Antragstellung ausschließlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z. B. durch den Hausverwalter oder einen anderen Vertretungsberechtigten) möglich. Zu beachten ist, dass innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft ausschließlich natürliche Personen als Wohnungseigentümer in diesem Programm antragsberechtigt sind. Nicht förderfähige Einheiten (z. B. Einheiten im Eigentum von juristischen Personen oder gewerblich genutzte Einheiten) sind bei den beantragten Investitionskosten anhand der jeweiligen Miteigentumsanteile herauszurechnen.

Sofern die geförderten Sanierungsmaßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich.

Im Falle eines Verzichtes können Sie einen neuen Antrag für das gleiche Vorhaben frühestens 6 Monate nach Eingang des Verzichts bei der KfW (Sperrfrist) stellen. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

Zuschuss

Antragstellung

WEG

Verzicht



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Unterlagen

Zur Antragstellung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein:

- das vollständig ausgefüllte und von Ihnen und dem Sachverständigen im Original unterschriebene Antragsformular (das Online-Formular zur Antragstellung finden Sie im Internet unter www.kfw.de/430)
- eine beidseitige Kopie Ihres gültigen Personalausweises (für Staatsangehörige außerhalb Deutschlands: Kopie des Reisepasses)

Zusätzlich bei **Wohnungseigentümergeinschaften**:

- eine beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises der antragsunterzeichnenden Person (Zeichnungsberechtigte gemäß Handelsregisterauszug, ansonsten Gesellschafter)
- Liste der antragstellenden Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit den Angaben: Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Miteigentumsanteil
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Zusätzlich bei **Ersterwerb**ern:

- Kopie des Kaufvertragentwurfs

Zusätzlich bei **Vermietern**:

- Anlage "De-minimis-Erklärung des Antragstellers" Formularnummer 600 000 0075 über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen

Bei **Baudenkmalen** ist für die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, zu einem sonstigen KfW-Effizienzhaus und bei Einzelmaßnahmen (außer bei "Wärmedämmung von Geschossdecken", "Austausch der Heizung" oder "Optimierung der Heizungsanlage") zusätzlich:

- die Anlage "Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" (Formularnummer 600 000 2248) erforderlich.

Handelt es sich um **sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz** ist für die Antragstellung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal und bei den Einzelmaßnahmen "Innendämmung an erhaltenswerter Bausubstanz", "Wärmedämmung von Dachflächen - Alternativ bei erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke", "Austausch von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz" oder "Ertüchtigung von Fenstern an erhaltenswerter Bausubstanz" zusätzlich:

- die Anlage "Zusätzliche Bestätigung für Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" (Formularnummer 600 000 2248),
- einschließlich der Bestätigung durch die Kommune zur Einstufung des Gebäudes als sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz erforderlich.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw.de/430. Weitere Informationen zum Antragsprozess erhalten Sie im Infocenter der KfW Privatkundenbank

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

unter der Telefonnummer 0800 53 99 002 (kostenfrei).

Zuschusshöhe

Mit Nachweis der Einhaltung der Programmanforderungen für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus und der Durchführung von Einzelmaßnahmen können folgenden Investitionszuschüsse gewährt werden:

- **KfW-Effizienzhaus 55:**
25 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 18.750 Euro pro Wohneinheit
- **KfW-Effizienzhaus 70:**
20 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 15.000 Euro pro Wohneinheit
- **KfW-Effizienzhaus 85:**
15 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 11.250 Euro pro Wohneinheit
- **KfW-Effizienzhaus 100:**
12,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 9.375 Euro pro Wohneinheit
- **KfW-Effizienzhaus 115:**
10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 7.500 Euro pro Wohneinheit
- **KfW-Effizienzhaus Denkmal:**
10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 7.500 Euro pro Wohneinheit
- **Einzelmaßnahmen:**
10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000 Euro pro Wohneinheit

Höhe der Zuschüsse

Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe ist die Anzahl der Wohneinheiten vor Sanierung.

Sonderfälle:

- Beim Ersterwerb von sanierten Wohngebäuden/saniertem Wohnungseigentum ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.
- Bei der Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohnflächen in Wohnflächen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der durch die Nutzungsänderung neu geschaffenen Wohneinheiten (insgesamt maximal 2 Wohneinheiten).

Die förderfähigen Investitionskosten können bis maximal 75.000 Euro pro Wohneinheit bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus bzw. maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen bezuschusst werden.

Wohneinheiten

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 Euro werden nicht ausbezahlt.

Nachweis der Mittelverwendung

Nachweise

- Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber 36 Monate nach Zusage über die Zahlung eines Zuschusses, belegen Sie die programmgemäße Durchführung des



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

Vorhabens.

- Dazu reichen Sie das von Ihnen und einem Sachverständigen unterschriebene Formular "Verwendungsnachweis" (Formularnummer 600 000 2782) bei der KfW ein.
- In der Anlage zum Verwendungsnachweis "Prüfung förderfähiger Maßnahmen" bestätigt der Sachverständige die Durchführung der energetischen Sanierung und die Förderfähigkeit der Maßnahmen (gemäß "Liste der förderfähigen Maßnahmen").
- In den aufbewahrungspflichtigen Rechnungen (siehe unter "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussnehmers"), die in deutscher Sprache ausgefertigt sein müssen, sind gesondert auszuweisen:
 - die Kosten der Lieferungen/Leistungen für die förderfähigen Maßnahmen
 - die Arbeitskosten
 - die Adresse des Investitionsobjektes.
- Rechnungen über förderfähige Maßnahmen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege (z. B. Kontoauszüge) als Zahlungsnachweis aufzubewahren.

Das Formular Verwendungsnachweis finden Sie unter www.kfw.de/430.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Auszahlung

Ist die Investitionsmaßnahme abgeschlossen, so belegen Sie uns die programmgemäße Durchführung des Vorhabens, wie im Abschnitt "Nachweis der Mittelverwendung" aufgeführt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Quartalsmitte oder zum Quartalsende.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussnehmers

Nach Abschluss des Vorhabens

Die vollständigen Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus und für die Einzelmaßnahmen sowie alle dafür relevanten Nachweise inklusive der Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen sind von Ihnen 10 Jahre aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen. Sofern eine energetische Fachplanung und Baubegleitung durchzuführen ist, sind die Unterlagen zur Dokumentation aufzubewahren.

Beim Ersterwerb ist zusätzlich ein Nachweis über die förderfähigen Investitionskosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers) durch den Erwerber 10 Jahre aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen.

Sofern ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, ist dieser auf dem Bestätigungsf formular des VdZ - Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info/broschueren) nachzuweisen und die Dokumentation aufzubewahren.

Bei einer erforderlichen Luftdichtheitsmessung ist das Messergebnis in einem Messprotokoll zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren.

Bei der Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bau-

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss

substanz ist von Ihnen eine für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderliche Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (z. B. Bauamt) 10 Jahre aufzubewahren.

Eine Übersicht der aufzubewahrenden Unterlagen finden Sie im Informationsblatt des "Verwendungsnachweises".

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren das geförderte Gebäude oder die Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

ausführliche Programminfos

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/430.